

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 09. August 2021

Jahrgang 2021, Nr. 44

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
269 Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I am 26.09.2021	293	283 Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Hüllhorst	298
270 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 28 vom 12. Juli 2021 bekannt gemachte 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensburg / Lippe vom 23. November 2016	294	284 Hinweis auf die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensburg/Lippe der Stadt Lübbecke	298
271 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, hier: Immissionsschutz	294	285 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke	298
272 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	294	286 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Lübbecke	299
273 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	295	287 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ in der Ortschaft Petershagen, Satzungsbeschluss der Stadt Petershagen	299
274 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	295	288 Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ in der Ortschaft Lahde, Satzungsbeschluss der Stadt Petershagen	300
275 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	295	289 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“ gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bzgl. der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ in PW-Barkhausen gem. § 3 (1) BauGB der Stadt Porta Westfalica	301
276 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	295		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
277 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 der Stadt Bad Oeynhausen	295	290 Bekanntmachung über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden am 30.08.2021	304
278 Hinweis auf die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensburg/Lippe der Stadt Bad Oeynhausen	296	291 Bekanntmachung der Änderung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt	304
279 Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW der Stadt Bad Oeynhausen	296	292 Bekanntmachung der Änderung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille	305
280 Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen	297	293 Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 133 Herford-Minden-Lübbecke II am 26.09.2021	306
281 Bekanntmachungshinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 28 vom 12.07.2021 bekannt gemachte 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensburg/Lippe“ vom 23.11.2016 der Gemeinde Hüllhorst	298		
282 Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Hüllhorst	298		

269

Bekanntmachung

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I am 26.09.2021

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I zugelassen hat:

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Dr. Vogt, Oliver	Dipl.-Physiker	1977, Neuhaus am Rennweg	Espelkamp
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Post, Achim	Bundestagsabgeordneter	1959, Rahden	Berlin
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Schäffler, Frank	Diplom Betriebswirt (FH), Geschäftsführer	1968, Schwäbisch Gmünd	Bünde
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Landwehr, Sebastian	Verwaltungsbeamter	1989, Minden	Minden
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Gambir, Schahina	Politikwissenschaftlerin	1991, Kabul	Bielefeld
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Kegel, Jule	Studentin	2001, Minden	Minden
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Schmitz, Sebastian Peter	Veranstaltungstechniker	1980, Minden	Petershagen
10	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Müller, Michael	Diplom-Kaufmann	1949, Leipzig	Porta Westfalica
19	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Lorenzen, Stephan	Selbständig	1969, Bad Oeynhausen	Lübbecke
20	Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	Janzen, Dietrich	Dolmetscher/Übersetzer	1958, Borowsk	Espelkamp

Minden, den 05.08.2021

Kreiswahlleiterin
Cornelia Schöder

270

Bekanntmachung **Hinweis**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 28 vom 12. Juli 2021 bekannt gemachte 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensburg / Lippe vom 23. November 2016 wird gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979, in der z. Zt. gültigen Fassung hingewiesen.

Minden, den 02.08.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Cornelia Schöder

271

Bekanntmachung **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** **für die enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co.KG,** **Az.: 770.0005/20/1.6.2**

Die enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Nessestraße 24, 26789 Leer (Rechtsnachfolger der enercity Erneuerbare Nordwest GmbH), hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zehn Windenergieanlagen in 32351 Stemwede, Gemarkung Drohne und Haltem beantragt.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist zusätzlich auch im Internet unter <http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> und über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> abrufbar.

Im Auftrag
gez.
Klostermeyer

272

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

273

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Die Zustellung eines Gebührenbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

274

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

275

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

276

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 45	Redaktionsschluss	19.08.2021	Ausgabe	26.08.2021
Nr. 46	Redaktionsschluss	26.08.2021	Ausgabe	02.09.2021
Nr. 47	Redaktionsschluss	16.09.2021	Ausgabe	23.09.2021
Nr. 48	Redaktionsschluss	23.09.2021	Ausgabe	30.09.2021

277

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bad Oeynhausen wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 8) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, barrierefrei**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 8) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 (Herford-Minden-Lübbecke II)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, den 30.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

278

Bekanntmachung **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe**

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 09.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 28 vom 12.07.2021 unter lfd. Nr. 65 bekanntgemacht worden ist.

Bad Oeynhausen, den 28.07.2021

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger

279

Bekanntmachung **Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2020 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8 sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, 26.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

Bekanntmachung **Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

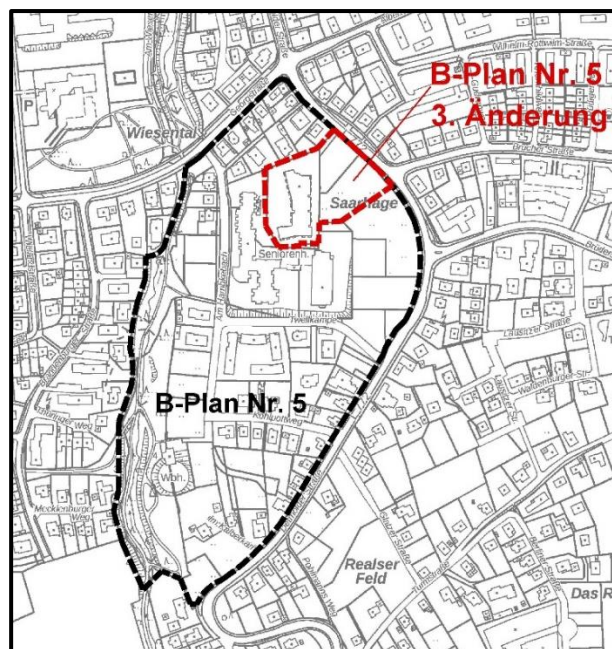
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des Feuerwehrgerätehauses-Süd auf der nördlichen Teilfläche der ehemaligen Baumschule Rolfsmeier an der „Detmolder Straße“ wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ umfasst die Flurstücke 1221 und 1157 sowie die nördlichen Teilstücke der Flurstücke 1244 und 751, alle Flur 15, Gemarkung Bad Oeynhausen. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird beschlossen, von dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachrichtlich den Inhalten der Bebauungsplanänderung anzupassen.

Wesentliches Ziel der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Bad Oeynhausen und Lohe, die zur Stärkung der Verfügbarkeit zu einer Einheit an einem neuen Standort zusammengelegt werden sollen, zu schaffen.



Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.06.2021 über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 27.07.2021

Bökenkröger
(Bürgermeister)

281

Bekanntmachung
Bekanntmachungshinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 28 vom 12.07.2021 bekannt gemachte 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wird gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hingewiesen.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 10.08.2021 bis 20.08.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 02.08.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

282

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die Einleitung des Verfahrens zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut vom 09.08.2021 bis 16.08.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt vom 09.08.2021 bis zum 03.09.2021.

Hüllhorst, den 20.07.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Vielstich

283

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut vom 09.08.2021 bis 16.08.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt vom 09.08.2021 bis zum 03.09.2021.

Hüllhorst, den 20.07.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Vielstich

284

Bekanntmachung
Hinweis auf die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), wird darauf hingewiesen, dass

die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 29.06.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 28 vom 12.07.2021, bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 27.07.2021

Frank Haberbosch
Bürgermeister

285

Bekanntmachung
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 22.04.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lübbecke wird wie folgt geändert.

1. In den §§ 6, 9, 11 und 14 werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch „Hauptausschuss“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 4 Buchstabe d wird gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 wird „§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r“ durch „§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe s“ ersetzt.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 27.07.2021

Frank Haberbosch
Bürgermeister

286

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016

Der Gesamtabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen ist online unter folgendem Link abrufbar:
www.luebbecke.de/Rathaus/Bekanntmachungen

Lübbecke, den 29.07.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

287

Bekanntmachung 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ in der Ortschaft Petershagen - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ in der Ortschaft Petershagen als Satzung beschlossen. Dieses Änderungsverfahren wurde im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Der Gesetzgeber ermöglicht mit § 13b BauGB ausdrücklich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Petershagen zu decken. Die 3. Änderung aus dem Jahr 1999 hat für diesen Bereich ein Mischgebiet festgesetzt. Es war geplant, dass sich dort vorwiegend kleine Handwerksbetriebe ansiedeln sollen. Dies ist leider nicht erfolgt, so dass nun eine Umwandlung in WA erfolgen soll, da gerade in Petershagen immer wieder Wohnbauflächen nachgefragt werden und aktuell kein Gebiet für wohnbauliche Nutzungen zur Verfügung steht. Der Bebauungsplan Nr. 1B wird weiterhin um einen Bereich westlich der Straße „Horstweg“ erweitert. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

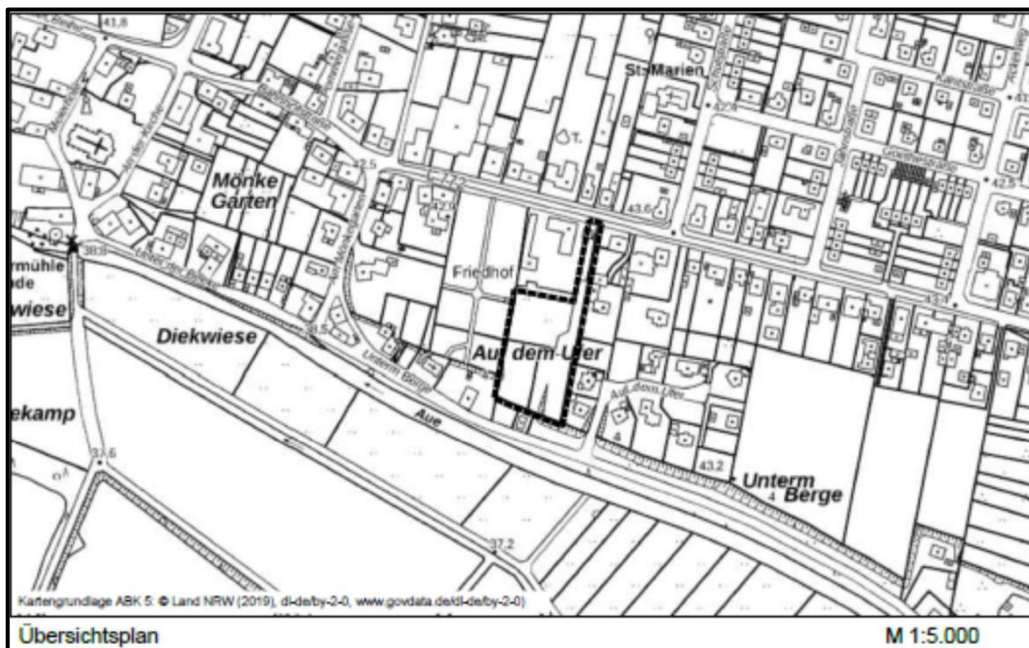
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ in Kraft.

Petershagen, 29.07.2021

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
D. Breves



289

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“ gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, die 2. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“** aufzustellen und gem. § 3 (1) BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen:

„1) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“ gem. § 2 BauGB aufzustellen. Ziel ist die Optimierung für eine wohnungsbauliche Nutzung sowie eine Anpassung der verkehrlichen Erschließung in der Gemarkung Hausberge, Flur 13.

2) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“, die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss frühzeitig gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB zu beteiligen.

Erweiterter Beschlussvorschlag zu Ziffer 1. Gem. APU-Beschluss vom 11.11.2019 zur Realisierung der „Sozialquote“:

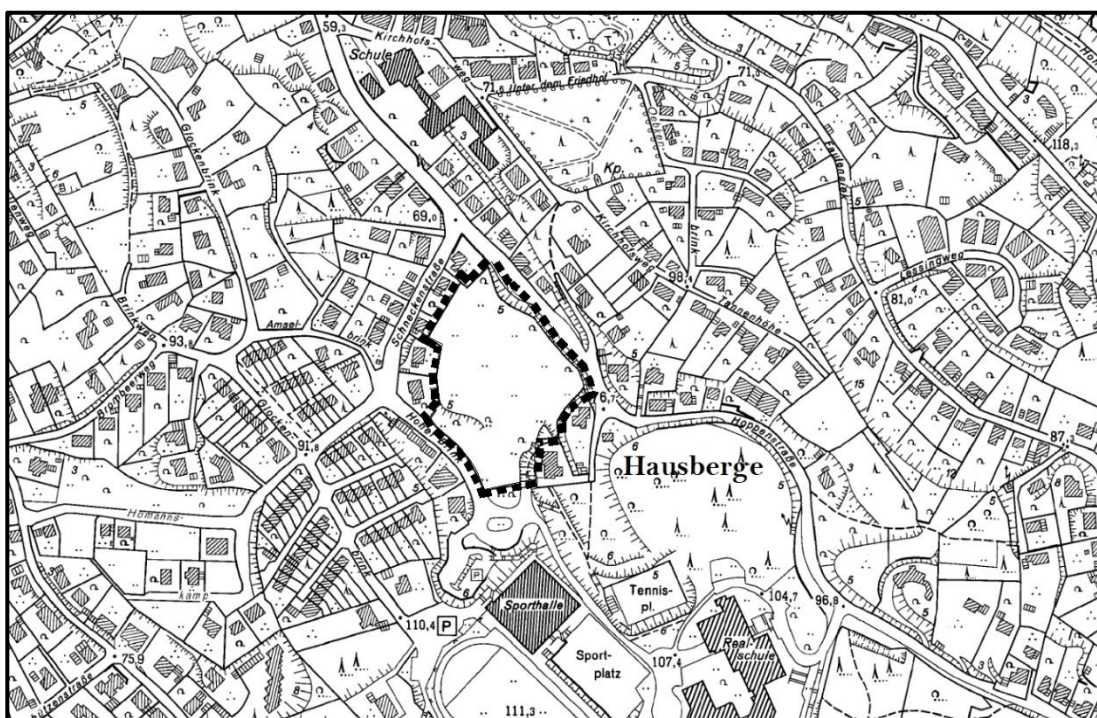
Im Bereich WA 2 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB die Wohneinheiten so zu planen, dass sie mit Mitteln des geförderten Wohnungsbaus gemäß dem „Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“ und den „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“ gefördert werden können.

Weiter ist durch die Verwaltung eine geeignete vertragliche Verpflichtung für die Realisierung geförderter Wohnungen in die Verträge zu integrieren.

Beschluss: Mehrheitlich dafür bei 3 Gegenstimmen“

Die Beschlussvorlage über den Aufstellungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „292/2020 1. Ergänzung“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

Ziel ist die Optimierung für eine wohnungsbauliche Nutzung sowie eine Anpassung der verkehrlichen Erschließung in der Gemarkung Hausberge, Flur 13.



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bzgl. der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ in PW-Barkhausen gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, das Verfahren für die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ einzuleiten und gem. § 3 (1) BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen:

„1) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ einzuleiten. Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 6.

2) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB die Öffentlichkeit und gemäß § 4 (1) BauGB die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen.

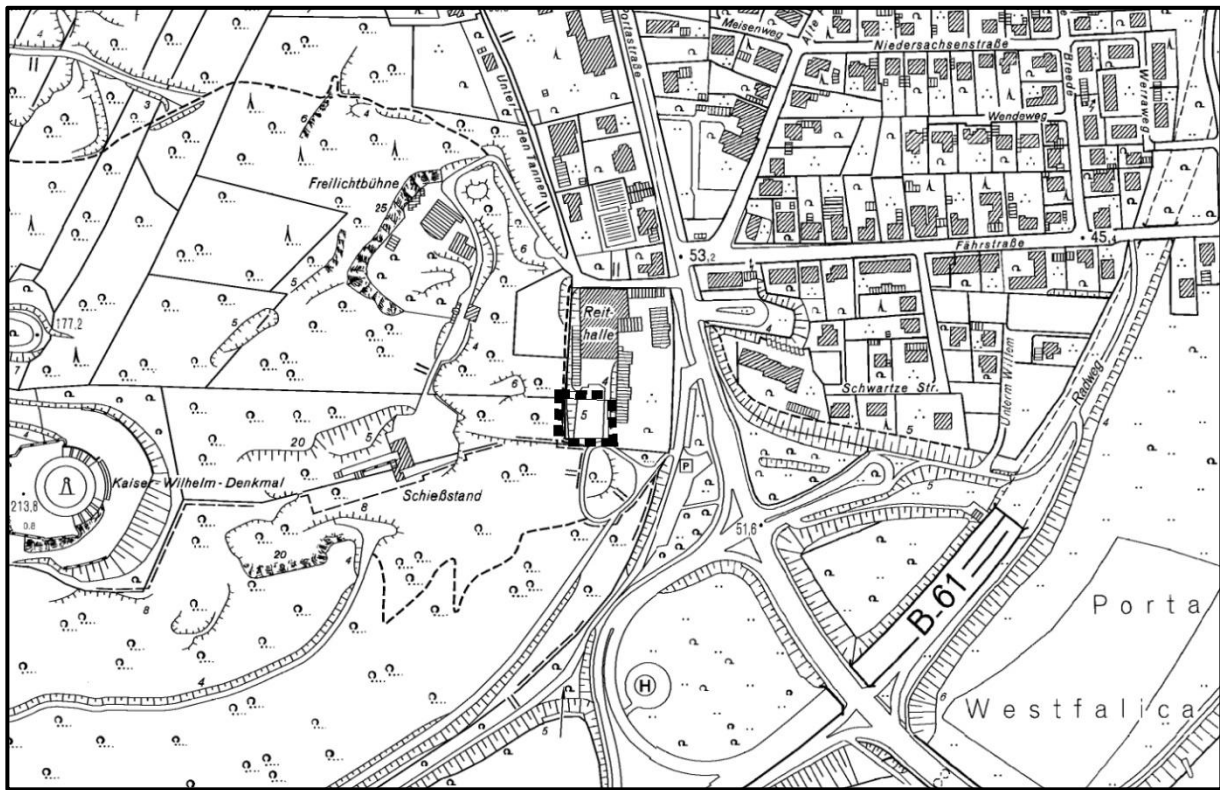
Zusatz zu Ziffer 2:

Die Einarbeitung der Empfehlungen des Bezirksausschusses, soweit dies im Flächennutzungsplanverfahren umsetzbar ist.

Beschluss: 6 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen“

Die Beschlussvorlage über den Einleitungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „144/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 6.



Die Planentwürfe, die Entwürfe der Begründungen sowie die sonstigen Planunterlagen der o.g. B-Plan-Änderung und FNP-Änderung liegen in der Zeit vom **17.08. - 17.09.2021** während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus.

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten. (Tel.: 0571/791-321; E-Mail: eike.krueger@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren und Satzungen“ (für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“) bzw. unter dem Punkt „Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren“ (für die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“) heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adresse erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 07.06.2021 zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 07.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 03.08.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

290

Bekanntmachung

**Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
(Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)
findet am**

**Montag, 30. August 2021, 16:30 Uhr,
Aula des Ratsgymnasiums Minden,
Königswall 28, 32423 Minden**

statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss des Protokolls der Sitzung vom 03.12.20
3. Berichte
4. Jahresabschluss 2019
5. Anfragen und Anregungen

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Personalangelegenheiten
3. Anfragen und Anregungen

Minden, 02.08.2021

Kathrin Kosiek
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Michael Jäcke
Verbandsvorsteher

291

Bekanntmachung

**der Änderung der Friedhofssatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt**

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für den Friedhof der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt
vom 11.05.2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 12.10.2004 in der Fassung vom 18.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Ev. Gemeindezentrum der Gabriel-Kirche, Am Kindergarten 3, 32312 Lübbecke für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter <https://www.kirchenkreis-luebbecke.de/> auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, Am Kindergarten 3, 32312 Lübbecke aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lübbecke, den 11.05.2021

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt
gez. Vorsitzende gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in
Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 11.05.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 11. Mai 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Dr. Hans-T. Conring
Az.: 723.01-4012
Siegel

292

Bekanntmachung **Änderung zur Friedhofsgebührenordnung** **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechts-verordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.:1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille hat der Kirchenvorstand am 06.05.2021 folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.2011 beschlossen.

§ 6

Gebührentarif

7. Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab je Grabstelle für 30 Jahre

7.1	im Bestattungshain	1290,00 €
7.1.1	Pultstein incl. Gravur	300,00 €
a)	für jedes Jahr der Verlängerung	43,00 €

8. Friedhofsunterhaltungsgebühr ehemalige Erbgrabstelle (Wahlgrabstelle) pro Jahr

20,00 €

8.1	Pflegekosten umgewandelte ehemalige Erbgrabstelle (Rasengrabstelle) pro Jahr	15,00 €
-----	---	---------

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	50,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	300,00 €

III. Gebühren für das Ausheben einer Grabstelle

1.	Gebühr für das Ausheben einer Sarggrabstelle	452,00 €
2.	Gebühr für das Ausheben einer Urnengrabstelle gem. 1.5.; 1.6.; 1.7.1 und 1.7.2.	100,00 €
3.	Gebühr für das Ausheben einer Urnengrabstelle gem. 1.7.3; 1.7.4.	140,00 €

§ 7

Schlussvorschriften

- 1. Die Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung ab dem 15.07.2021 in Kraft.**
- Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen § und Absätze zur Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Frille, 18.05.2021

Der Kirchenvorstand
Pastor coll. D. Storml. HenzeA. Schering

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, 14. Juli 2021

Das Landeskirchenamt
i.A. Jaksties

Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im
Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II am 26.09.2021

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahl- ausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahl- kreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahl- vorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Ebmeyer, Joachim Simon	Angestellter	1985, Bielefeld	Enger
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schwartz, Stefan	Industriemechaniker, Mitglied des Deutschen Bundestages	1974, Bad Oeynhausen	Vlotho
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Teutrine, Jens	Student	1993, Gütersloh	Bielefeld
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Schulze, Sebastian Richard	Diplom-Kaufmann	1976, Iserlohn	Menden (Sauerland)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Babenhauerheide, Maik	Webdesigner	1975, Bünde	Enger
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Lieberum, Jan	Student	2000, Hannover	Herford
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Möller, Laura	kfm. Angestellte	1993, Bünde	Bad Oeynhausen
10	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Taborsky, Evelyn	Krankenschwester i.R.	1957, Herford	Herford
19	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Amidzic, Radisa	Erzieher	1978, Bad Oeynhausen	Löhne
28	Bedingungsloses Grundeinkommen	Dr. Sonabend, Martin	ltd. Oberarzt / Internist	1954, Göttingen	Rödinghausen

Herford, den 30.07.2021

stellv. Kreiswahlleiter
gez. Markus Altenhöner

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 05 71/807-0)